EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

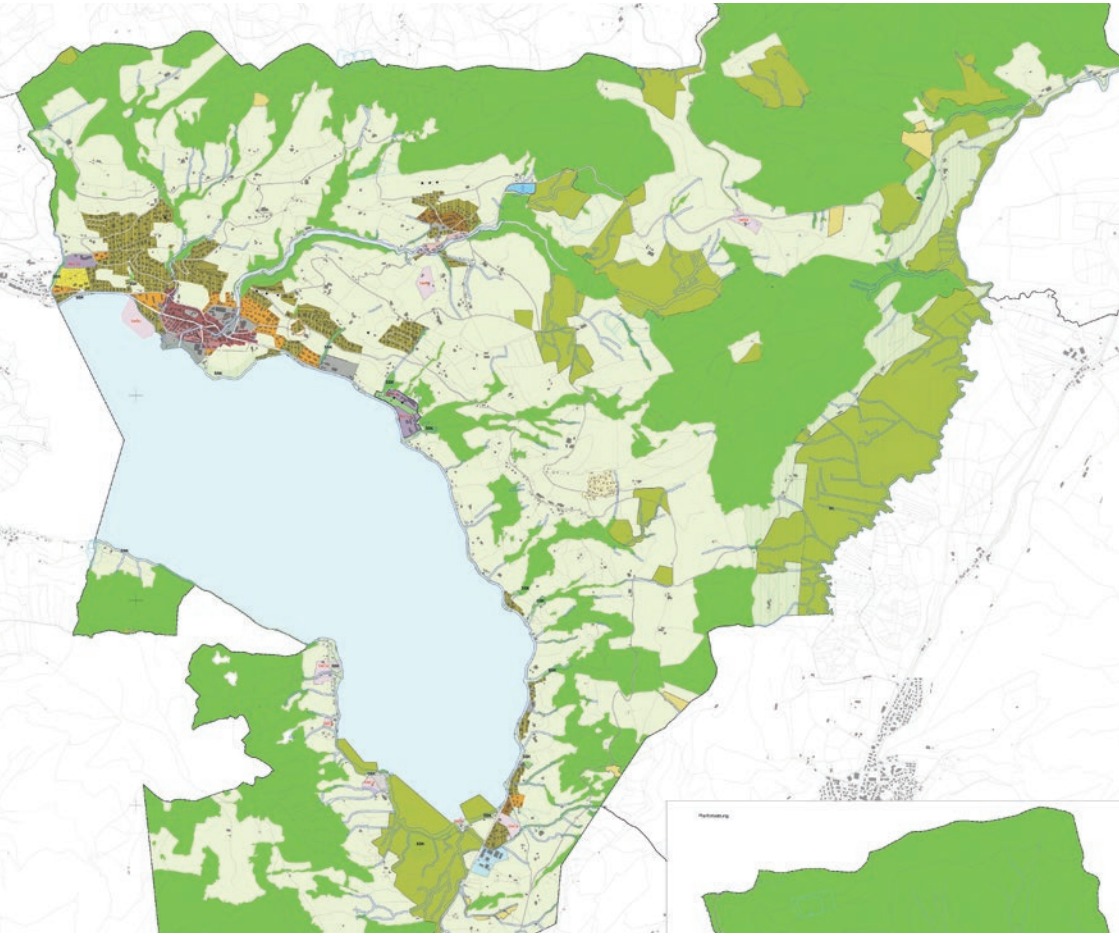

# Gemeindliche Urnenabstimmung vom 28. September 2025

**Abstimmungsvorlage zur Teilzonenplanrevision «Festlegung der Gewässerräume»**

# Inhaltsverzeichnis


**Vorwort des Gemeinderats** 1

**1 Abstimmungsvorlage** 2

**2 Ziele der Gewässerraumfestlegung** 3

**3 Teilzonenplanänderung Gewässerraum** 4

**4 Ablauf der Erarbeitung** 6

**5 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehen** 7

**6 Kantonale Vorprüfung** 14

**7 Öffentliche Auflage** 15

**8 Rechtliche Hinweise** 19

# Vorwort des Gemeinderats

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Ein Blick auf das Gemeindewappen von Oberägeri zeigt: Wasser ist für unsere Gemeinde ein wichtiger Identifikationsfaktor und stellt eine wesentliche Standortqualität dar. Nicht nur der Ägerisee, sondern auch die vielen Bäche, welche das Gemeindegebiet queren, prägen unsere wertvolle Landschaft. Dem Gemeinderat ist es daher ein besonderes Anliegen, der Qualität der Gewässer und den damit verbundenen Naturräumen Sorge zu tragen.

Natürliche und naturnahe Gewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Sie sind artenreiche Biotope, geprägt von dynamischen Prozessen, welche nicht nur im Flussbett und an den Ufern, sondern im ganzen Gewässerraum stattfinden. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Viele Gewässer in der Schweiz sind verbaut und können diese Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen.

Um all diese Aufgaben zu erfüllen, braucht es Wasser in einer guten Qualität, ein angemessenes Bachbett sowie genügend Raum für die Gewässer. Im Zuge von Eindolungen, Begradigungen und Verbauungen wurde den Gewässern dieser Raum in der Vergangenheit zum Teil erheblich eingeschränkt. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume geht es nun darum, diesen grundeigentümerverbindlich im kommunalen Zonenplan festzusetzen.

Seit Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Jahr 2011 ist die Ausscheidung eines Gewässerraums obligatorisch. Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, für all ihre Gewässer den Gewässerraum festzulegen.

Der Kanton Zug hat die Festlegung der Gewässerräume den Gemeinden übertragen. Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen sollen sie den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer inner- und ausserhalb der Bauzonen bis spätestens Ende 2025 festlegen. Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

In einem umfassenden Planungsprozess wurden örtlich angepasste Lösungen entwickelt. Insbesondere wurde dabei darauf geachtet, den spezifischen Anforderungen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets Rechnung zu tragen. Dabei war man darauf bedacht, die Bedürfnisse der Siedlungsentwicklung nach innen ebenso wie die Anliegen der Landwirtschaft zu berücksichtigen sowie besonders sensible Naturbereiche bestmöglich zu schützen.

In der Teilzonenplanrevision Gewässerräume wurden die so erarbeiteten spezifischen Abschnittslösungen zusammengetragen und sollen nun festgesetzt werden. Damit können die natürlichen Funktionen und Leistungen der Gewässer in Oberägeri gesichert und langfristig bewahrt bleiben.

Gemeinderat Oberägeri

# 1 Abstimmungsvorlage

**Wollen Sie die Teilzonenplanrevision «Festlegung der Gewässerräume» annehmen?**

Die Abstimmungsvorlage bietet einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Teilzonenplanrevision Gewässerraum. Die vollständigen Unterlagen können auf der Website www.oberaegeri.ch heruntergeladen oder im Rathaus eingesehen werden. Sämtliche Details der Planung können den beiden Planungsberichten «Festlegung der Gewässerräume Oberägeri, Teilprojekt Siedlungsgebiet» und «Festlegung der Gewässerräume Oberägeri, Teilprojekt ausserhalb Siedlungsgebiet» sowie den beiliegenden Faktenblättern entnommen werden.

**Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt die Teilzonenplanrevision «Festlegung der Gewässerräume» zur Annahme.

# 2 Ziele der Gewässerraumfestlegung

Gewässer benötigen Raum, um ihre natürlichen Funktionen erfüllen zu können. Auch wir Menschen profitieren, wenn unsere Gewässer ausreichend Platz haben – etwa von einem besseren Hochwasserschutz, attraktiven Naherholungsgebieten oder Energie aus Wasserkraftwerken.

### Natürliche Funktionen

Gewässer transportieren Wasser, Geschiebe und Holz und bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume. An ihren Rändern treffen Wassertiere und -pflanzen auf Arten, die an Land leben und wachsen. Hier leben Amphibien, die sich sowohl im Wasser wie auch an Land bewegen. Zahlreiche heute verbaute und begradigte Fliessgewässer sollen in Zukunft wieder naturnaher gestaltet werden. Der Gewässerraum schützt diesen natürlichen Lebensraum und sichert die für Revitalisierungen benötigten Flächen.

### Schutz vor Hochwasser

Verfügen die Gewässer bei Hochwasser über genügend Raum, so können sie mehr Wasser abführen und die umliegenden Gebäude und Infrastrukturen werden vor Überschwemmungen geschützt. Das kostet weniger, als wenn der Hochwasserschutz mit Dämmen, Mauern oder anderen baulichen Massnahmen sichergestellt werden muss. Wo Hochwasserschutzbauten dennoch notwendig sind, sichert der Gewässerraum auch dafür ausreichend Platz.

### Erholung und Wasserkraft

Viele Menschen zieht es in ihrer Freizeit ans Wasser. Der Gewässerraum stärkt die Gewässer als attraktive Naherholungsgebiete. Er sichert den Raum für heutige und künftige Erholungsangebote am Wasser und verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden. Auch Wasserkraftwerke sind auf einen Standort am Wasser angewiesen, und allfällige Massnahmen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken (z. B. Fischtreppen oder Umgehungskanäle) brauchen ebenfalls genügend Raum.

Seit Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Jahr 2011 ist die Ausscheidung eines Gewässerraums obligatorisch. Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, für all ihre Gewässer den Gewässerraum festzulegen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum für die verschiedenen Funktionen zur Verfügung steht. Dazu wird entlang aller oberirdischen Gewässer ein Streifen Land definiert, der primär dem Gewässer vorbehalten ist. Der Gewässerraum umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich und ist in der Regel gleichmässig auf beide Ufer verteilt. Wie breit der Gewässerraum mindestens sein muss und welche Nutzungseinschränkungen daraus

erfolgen sowie in welchen Fällen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann, gibt die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vor (Erläuterung dazu finden sich unter Kap. 5 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehen).

# 3 Teilzonenplanänderung Gewässerraum

Der Kanton Zug überträgt die Festlegung der Gewässerräume an die Gemeinden. Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen sollen die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer inner- und ausserhalb der Bauzonen bis spätestens Ende 2025 festlegen (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug 2023). Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes (L 8.4.2 Richtplan des Kantons Zug 2023). Die vom Bund festgelegten Übergangsbestimmungen gelten schweizweit pauschal und sind nicht an lokale Gegebenheiten angepasst. Mit der Festsetzung der Gewässerräume im Zonenplan können die zum Teil restriktiveren Bundesvorschriften abgelöst werden.

Das Thema Gewässerraum wurde als Teilprojekt der Ortsplanungsrevision bearbeitet und soll hiermit in Form einer Teilzonenplanrevision grundeigentümerverbindlich festgesetzt werden. Mit der Festlegung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets nimmt die Einwohnergemeinde Oberägeri ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Die Gewässerraumausscheidung wurde mit sämtlichen Themen der kürzlich teilgenehmigten Ortsplanungsrevision koordiniert. Die Bauordnung wurde wie folgt ergänzt:

**Art. 24 Gewässerraum**

1. Der Gewässerraum als Zone dient der Freihaltung des bundesrechtlichen Gewässerraums. In dieser Zone sind Nutzungen nach Massgabe des Bundesrechts zulässig.
2. Gewässerräume sind einer Grundnutzung überlagert.

Die festzulegenden Gewässerräume wie auch diejenigen Abschnitte, wo auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, sind in den Detailplänen ersichtlich (vgl. Unterlagen). Die hellblaue Linie stellt den effektiven Gewässerraum, wie er in der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgewiesen wird, dar. Der minimale Gewässerraum (rote feine Linie) wird nicht in der Nutzungsplanung umgesetzt. Das Gewässernetz dient der Lesbarkeit und ist nicht Teil des Genehmigungsinhalts. Für die Herleitung der Gewässerraumbreite (effektiv wie auch minimal) verweisen wir auf die erläuternden Planungsberichte inkl. der zugehörigen Faktenblätter. Im Zonenplan werden einzig die verbindlichen Gewässerräume abgebildet.

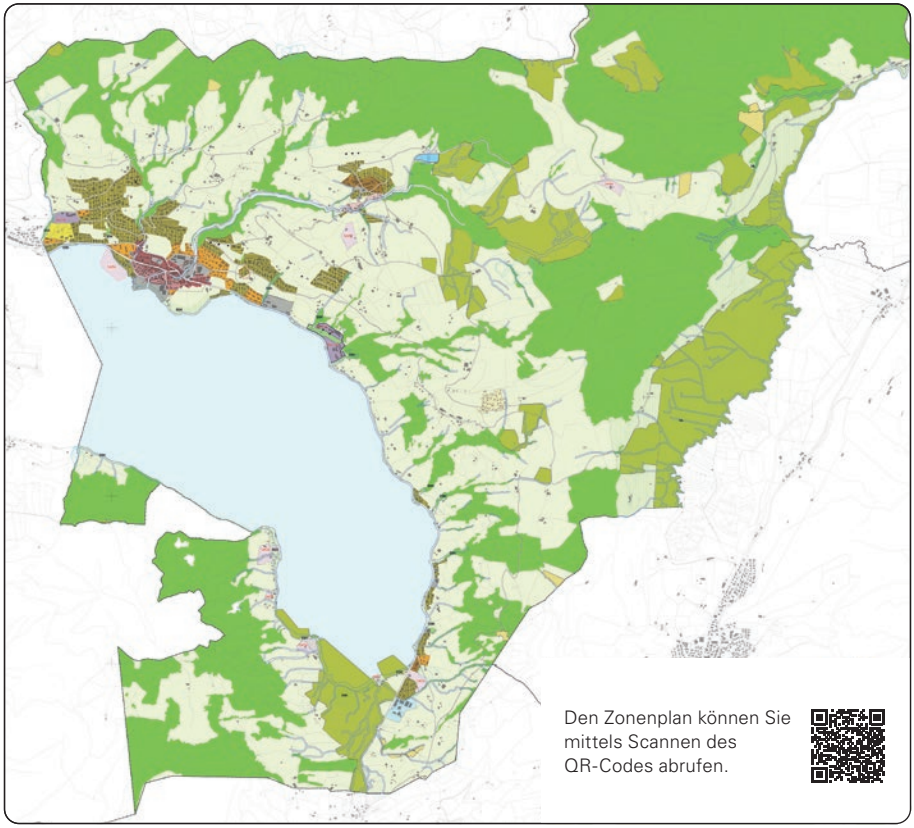


Zur Abstimmung vorgelegt werden den Einwohnern und Einwohnerinnen von Oberägeri folgende durch den Gemeinderat am 02.06.2025 freigegebene Dokumente:

### Verbindliche Dokumente

– Teilzonenplanänderung «Festlegung Gewässerraum»

### Orientierende Dokumente

– Übersichtsplan Gewässerräume
– Pläne und Detailpläne zu den Gewässerräumen
– Erläuternder Bericht zur Gewässerraumfestlegung nach Art. 47 RPV, Teilprojekt «Siedlungsgebiet»
– Erläuternder Bericht zur Gewässerraumfestlegung nach Art. 47 RPV, Teilprojekt «ausserhalb Siedlungsgebiet»
– Sämtliche Faktenblätter

# 4 Ablauf der Erarbeitung

Die Gemeinde Oberägeri hat entschieden, die Gewässerräume in zwei Teilprojekten auszuscheiden. Das Teilprojekt «Siedlungsgebiet» behandelt alle Fliessgewässerabschnitte im Siedlungsgebiet (innerhalb der Bauzone), alle Gewässerabschnitte, welche in den Ägerisee münden, sowie die stehenden Gewässer (Ägerisee). Alle übrigen Gewässerabschnitte des restlichen Gemeindegebiets wurden parallel im Teilprojekt «ausserhalb Siedlungsgebiet» behandelt (vgl. Abbildung unten).

*Gewässernetz der Gemeinde Oberägeri mit Gewässerraumausscheidungen im Teilprojekt «Siedlungsgebiet» (in rot) und im Teilprojekt «ausserhalb Siedlungsgebiet» (in blau).*

Die Gemeinde Oberägeri hat die Geozug Ingenieure AG und die KEEAS AG mit der Erarbeitung des Teilprojekts «Siedlungsgebiet» sowie die Holinger AG mit der Erarbeitung des Teilprojekts «ausserhalb Siedlungsgebiet» beauftragt. Ablauf und Zeitplan des Planungsprozesses können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

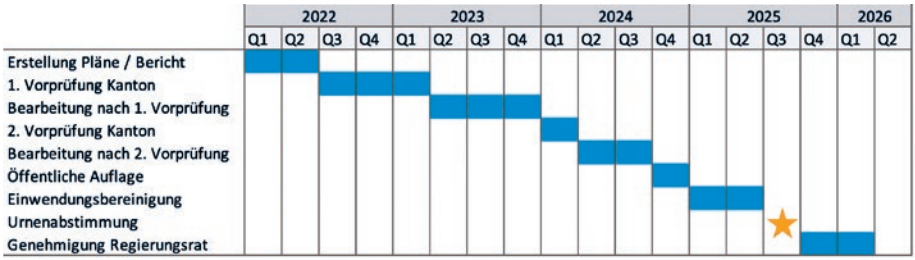


*Planungsprozess Gewässerraumausscheidung*

# 5 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehen

## Gesetzliche Grundlagen

**Bundesgesetz**

Der Gewässerraum ist in Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie in den Artikeln 41a bis 41d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

*Gewässerschutzgesetz (GSchG, 814.20)*

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft getreten. Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Nach Art. 36a Abs. 2 GSchG regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

*Gewässerschutzverordnung (GSchV, 814.201)*

Die GSchV regelt die Breite der Gewässerräume und in welchen Fällen auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

**Kantonales Gesetz**

Wo im Rahmen der Gewässerraumfestlegung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird, gelten automatisch die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerraum und zum Gewässerabstand.

Im kantonalen Gesetz über die Gewässer (GewG) und der zugehörigen Verordnung (V GewG) sind die Mindestabstände für Bauten und Anlagen entlang von Gewässern (Gewässerabstand) und die jeweiligen Nutzungseinschränkungen geregelt. Dabei wird zwischen Fliessgewässern inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets und eingedolten Gewässern inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets unterschieden (vgl. Abbildungen).

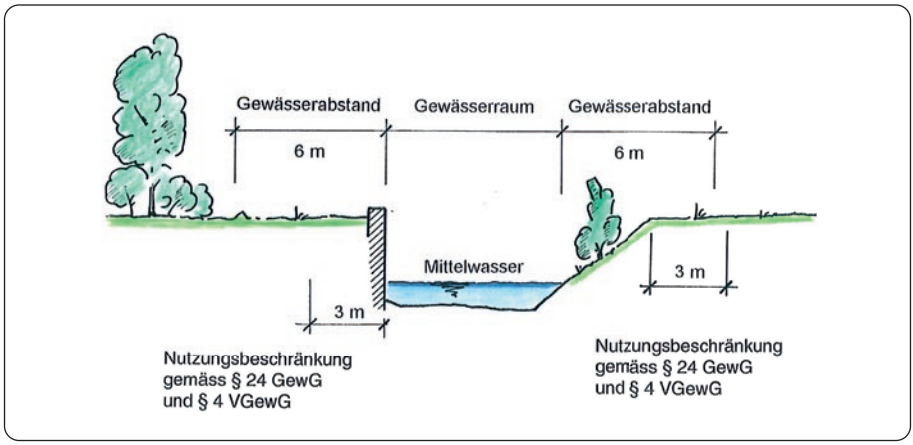


*Fliessgewässer innerhalb Siedlungsgebiet*

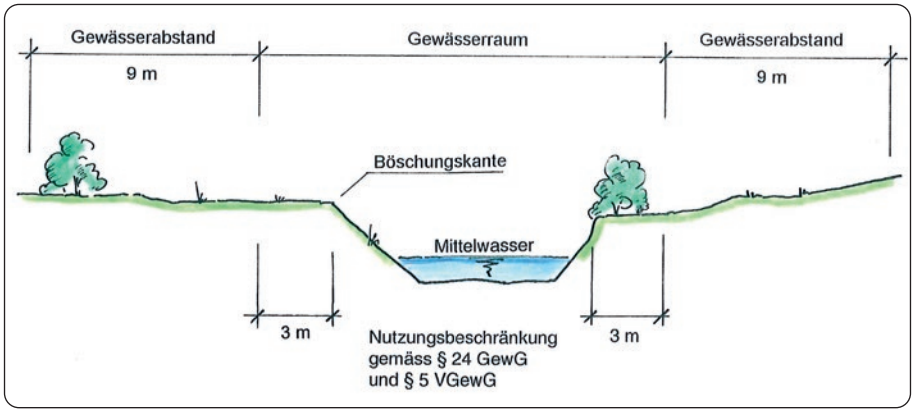


*Fliessgewässer ausserhalb Siedlungsgebiet*

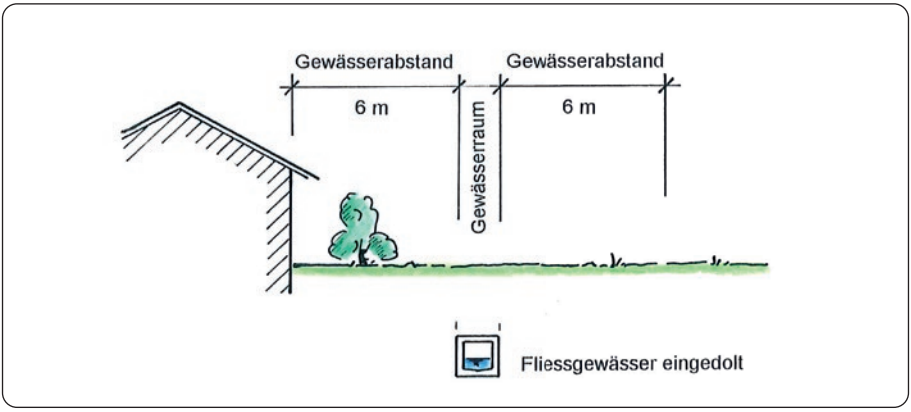


*Eingedoltes Gewässer innerhalb Siedlungsgebiet*

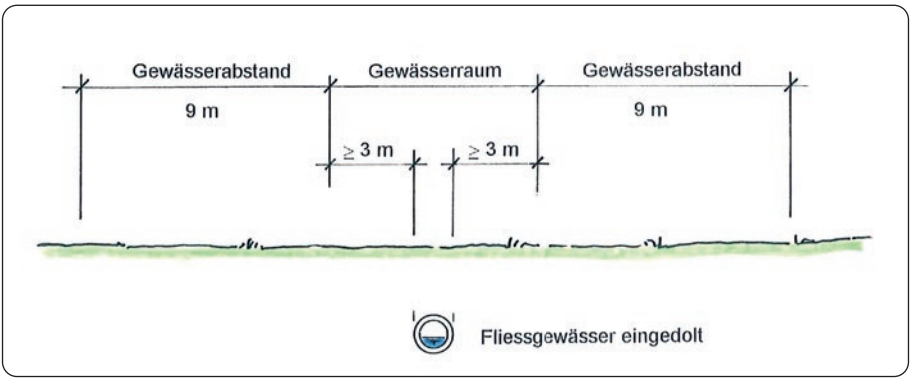


*Eingedoltes Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiet*

## Vorgehen

Der Gewässerraum wird in folgenden sechs Schritten festgelegt.

### Schritt 0 – Erfassung, Verzicht oder Abschnittsbildung

Für die Festlegung von Gewässerräumen wird das Gewässernetz als Basis verwendet. Dieses umfasst sämtliche Gewässer, die in der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) aufgeführt sind (L 8.4.4 Richtplan des Kantons Zug) und beinhaltet die digitalisierten Fliessgewässerachsen und Seen.

Gemäss Art. 41 a Absatz 5 und Art. 41 b Absatz 4 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer oder Abschnitte eines Gewässers:

a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
b) eingedolt ist (bei Fliessgewässern);
c) künstlich angelegt; oder
d) sehr klein ist (eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha bei stehenden Gewässern).

### Schritt 1 – Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohle eines Fliessgewässers umfasst jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird und deshalb keine Vegetation aufweist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. In diesem Falle muss sie mit gutachterlichen Ansätzen hergeleitet werden.

Die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) ist Voraussetzung für die Festlegung der Gewässerraumbreite (GRB). Die Baudirektion hat diesbezüglich die Gewässerraumkarte 2 «Sohlenbreite» (gemessen; Stand 25.5.2021) erarbeitet. Als weitere zentrale Grundlage diente die Karte «Ökomorphologie der Fliessgewässer» des Kantons Zug. Sie enthält Angaben zu den Kriterien Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, welche für die Bemessung und Herleitung der Gewässerraumbreite massgebend sind. Anhand dieser Grundlagen wurden die nGSB im Rahmen der Bearbeitung überprüft und bereinigt.

### Schritt 2 – Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite

Für die Ermittlung der Gewässerraumbreite werden Fliessgewässer in Gebieten mit Schutzzielen (Art. 41 a Abs. 1 GSchV) und in Übrige (Art. 41 a Abs. 2 GSchV) unterschieden. Der Gewässerraum wird im Sinne eines Korridors festgelegt, die nachfolgenden Masse beziehen sich also auf die Gesamtbreite (vgl. Abbildung).

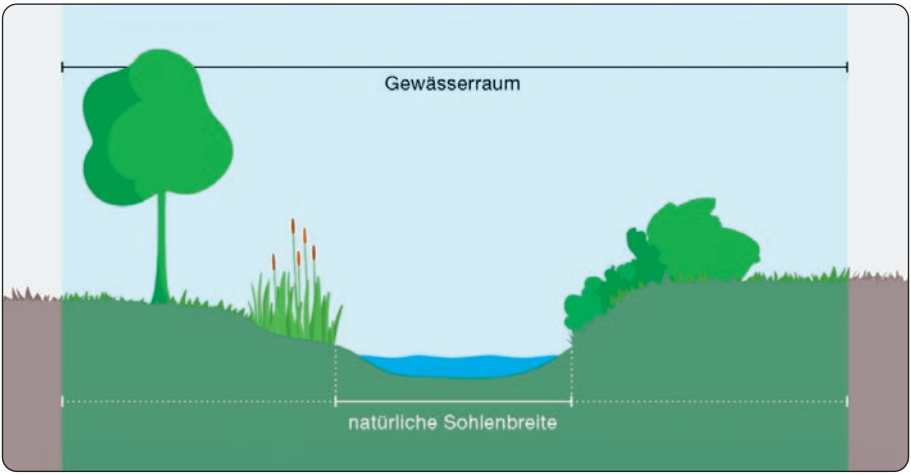


*Gewässerraum und natürliche Gerinnesohlenbreite (aus: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, ZH 2017)*

**Gewässerraum für Fliessgewässer mit Schutzzielen**
Gemäss Art. 41 a Abs. 1 GSchV ist der Gewässerraum in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten wie folgt festzulegen:

a) < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
b) 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
c) > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

**Gewässerraum für übrige Fliessgewässer**
Gemäss Art. 41 a Abs. 2 GSchV ist dieser wie folgt festzulegen:

a) < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
b) 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m;

**Gewässerraum für stehende Gewässer**
Gemäss Art. 41 b Abs. 1 GSchV muss dessen Breite, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### Schritt 3 – Erhöhung des Gewässerraums prüfen

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Renaturierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung ergibt sich eine Pflicht zur Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite für Fliessgewässer (Art. 41 a Abs. 3 GSchV) und für stehende Gewässer (Art. 41 b Abs. 2 GSchV).

Im Kanton Zug gelten für die Gewässerraumfestlegung kantonale Naturschutzgebiete, Seeuferschutzzonen, Moorlandschaften und Landschaften und Naturdenkmäler im Bundesinventar (BLN) als Zonen mit überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Gewässerraum entlang des Ägerisees wurde in diesen Zonen mit überwiegenden Interessen – in Abstimmung mit der Gemeinde Unterägeri – auf maximal 30 m erhöht.

### Schritt 4 – Reduktion des Gewässerraums prüfen

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten und bei topografisch sehr engen Platzverhältnissen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist, reduziert oder den baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art. 41 a Abs. 4 GSchV). Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung in dicht überbautem Gebiet ist es, dass die Siedlungsentwicklung nach innen nicht verhindert wird. Ob eine Reduktion im Einzelfall tatsächlich zulässig ist, bedarf des Nachweises, dass der Schutz vor Hochwasser mit der Anpassung gewährleistet bleibt.

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wurde der Perimeter des dicht überbauten Gebietes erarbeitet, basierend auf einem Vorschlag der Baudirektion des Kantons Zug (vgl. Karte unten).

*Dicht überbautes Gebiet der Gemeinde Oberägeri (rot umrandet, angepasst gegenüber Vorschlag Kanton schwarz umrandet).*

Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei dichten Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).

### Schritt 5 – Interessenabwägung / Beschluss

Bei der Prüfung einer Erhöhung bzw. einer Reduktion sowie einem allfälligen Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung ist eine ausführliche Interessensabwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV durchzuführen. Dabei wurden die unterschiedlichen Interessen, die in einem bestimmten Gebiet bestehen, ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen. Das Vorgehen zur Interessenabwägung, die ermittelten und ausschlaggebenden Interessen sowie die Resultate sind im erläuternden Bericht zur Gewässerraumfestlegung respektive in den Faktenblättern zu den einzelnen Abschnitten im Anhang der Berichte dokumentiert.

# 6 Kantonale Vorprüfung

Zwischen dem 26. September 2022 und dem 11. April 2023 wurde die erste kantonale Vorprüfung des Teilprojekts «Siedlungsgebiet» durchgeführt. Innerhalb des Siedlungsgebiets treten i. d. R. die grösseren und/oder kontroverseren Fragen auf, daher wurden für dieses Teilprojekt zwei kantonale Vorprüfungen vorgesehen. Daraufhin wurden die Dokumente gemäss den kantonalen Vorbehalten und Empfehlungen nochmals überprüft und bereinigt.

Am 15. Januar 2024 wurde das Gesamtdossier zur Festlegung der Gewässerräume – beide Teilprojekte «Siedlungsgebiet» und «ausserhalb Siedlungsgebiet» – zur (zweiten) kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ihre Hinweise und Vorbehalte zu den gesamten Planungsunterlagen zurückgemeldet. Die Unterlagen wurden auf Grundlage dieser Rückmeldungen überarbeitet. Dabei konnten die Vorbehalte und Empfehlungen bis auf wenige Ausnahmen vollständig berücksichtigt werden. Der Umgang mit Vorbehalten ist in den erläuternden Planungsberichten der beiden Teilprojekte «Siedlungsgebiet» und «ausserhalb Siedlungsgebiet» nach Art. 47 Raumplanungsverordnung dargestellt.

# 7 Öffentliche Auflage

Die Teilzonenplanrevision Gewässerraum wurde vom 21. November 2024 bis zum 23. Dezember 2024 öffentlich aufgelegt. Die Einwendungen sind im Einwendungsbericht aufgeführt und sind mittels Scannen des QR-Codes abrufbar oder im Rathaus der Einwohnergemeinde einsehbar.

**Einwendungen zum Teilzonenplan Gewässerräume**

Ein Projektausschuss hat zusammen mit den Planern alle Anträge aus den Einwendungen behandelt und zum Teil in persönlichen Gesprächen die Eingaben besprochen. So konnten etliche Fragen zur Bewirtschaftung und Nutzung der Gewässerräume geklärt werden. Zum Teil konnte den Einwendungen auch entsprochen und Anpassungen vorgenommen werden. Wenn Anpassungen Dritte direkt tangiert haben, die keine Einwendung eingereicht hatten, wurden diese direkt schriftlich informiert, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Wie im Detail mit den einzelnen Einwendungen umgegangen wird, kann dem Dokument «Einwendungsbericht» entnommen werden. Dieser wurde am 2. Juni 2025 vom Gemeinderat verabschiedet. Die am häufigsten angesprochenen Themen, insbesondere in Bezug auf Nutzungseinschränkungen, werden hier zusammengefasst.

**Nutzungseinschränkung im Gewässerraum: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41 c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41 c Abs. 3 GSchV). Für Weiden bedeutet dies, dass Düngung durch Weidetiere erlaubt ist. Es darf allerdings keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt.

### Nutzungseinschränkungen gemäss kantonalem Gesetz

Auch innerhalb des kantonal definierten Gewässerabstandes, welcher bei einem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung gemäss Bundesgesetz angewendet wird, sind Nutzungseinschränkungen im Bereich der Landwirtschaft vorhanden.

Dies betrifft vor allem die Düngung und Bewirtschaftung von Böden (Art. 64 GewG und Art. 5 V GewG). Der Gewässerabstand inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets definiert den erforderlichen Abstand zu Ober- und Unterniveaubauten und Anlagen (Art. 23 GewG). Weiter regelt der Gewässerabstand die Nutzungseinschränkungen innerhalb des Siedlungsgebiets im Bereich des Gartenbaus, der Kleintierhaltung, der Wassernutzung etc. (Art. 4 V GewG).

### Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen

Bei Gewässerräumen über eingedolten Gewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV). Auch das kantonale Gewässergesetz (GewG) besagt in Art. 64 Abs. 2 bezüglich Dünge- und Nutzungsbeschränkungen entsprechend: «Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. [...]». Somit gehen mit der Gewässerraumfestlegung keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer einher.

Das Ziel der Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern ist die Sicherung von Raum im Falle einer zukünftigen Offenlegung des Gewässers. Art. 38 GSchG beinhaltet ein allgemeines Verbot von Eindolungen und Überdeckungen. Wenn bei Eindolungen also nicht davon auszugehen ist, dass im Falle eines Sanierungsbedarfs die Ausnahmetatbestände nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erfüllt sind und also mit einer Offenlegung zu rechnen ist, wird ein Gewässerraum für den eingedolten Gewässerabschnitt ausgeschieden.

### Bestehende und neue Anlagen im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig. Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Art. 41 c Abs. 1 lit. a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen.

### Landwirtschaftliche Übergänge

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41 c Abs. 1 GSchV). Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung anderer Anlagen bewilligen (Art. 41 c Abs. 1 GschV), wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 Metern von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen (Art. 41 c Abs. 1 lit. b GschV). Die Ausgestaltung der genannten Spur- und Kieswege richtet sich nach den Grundsätzen für Subventionsvorhaben «Güterwege in der Landwirtschaft» des BLW (2007, aktualisiert 2019).

Im Rahmen eines Offenlegungsprojekts (Revitalisierung- und/oder Hochwasserschutzprojekt) werden landwirtschaftliche Übergänge in der Regel als standortgebunden beurteilt, sodass diese regelmässig bewilligt werden können. Landwirtschaftliche Übergänge fallen ausserdem unter die Ausnahmetatbestände von Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes, wonach für solche Anlagen die Bewilligung einer Eindolung oder Überdeckung eines Gewässers erteilt werden kann. Eine bestimmungsgemässe und wirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bleibt somit weiterhin möglich.

### Anpassungen im Teilzonenplan Gewässerräume nach der Auflage

Anpassungen an den Gewässerräumen gegenüber den öffentlich aufgelegten Dokumenten erfolgten aufgrund der Einwendungen und Harmonisierungsbestrebungen bzw. Korrekturen an folgenden Gewässern:

**Siedlungsgebiet**

- Alisbach
- Dorfbach 2 (bei Abschnitt 5)
- Eierhalsbach
- Lutisbach

– Oberriedenbach
– Schluenbach (Anpassung für die bessere Lesbarkeit der Breite des Gewässerraums, keine Anpassungen am Gewässerraum)
– Sulzmattbach
– Aegerisee 1
– Aegerisee 2
– Aegerisee 3
– Aegerisee 7, 10 (Korrektur der Linie des minimalen Gewässerraums, keine Anpassungen am Gewässerraum)
– Zwüschenbächbach

**Ausserhalb Siedlungsgebiet:**
– WUsud1 (zwischen Eggstrasse und Würzliweg)
– Ginw_02 (bei Arbeitszone Gyregg)
– Mo_04f (Gebiet Raten)
– Bi_01 (Gebiet Gutsch, falls asymmetrische Festlegung)
– Ro_01s/Ro_02/Ro_01 (Zusammenfluss der ersten beiden Abschnitte)
– Ns_02/Ns_01c (Zusammenfluss)
– Tr_01h
– Ct_03b, Fo_02, Fo_02a, Fo_02b, Fo_04, Fo_04a, Fo_04b, Fo_04c, Fo_04d, Fo_06, Fo_08, Fo_10, Hu_01, Hu_02a, Hu_11, Ns_03 (Sömmerungsgebiet oberhalb Schornenrain)

In einigen der Einwendungen wurde auch geltend gemacht, dass einzelne in der Gewässernetzkarte des Kantons Zug – welche die Basis für die Gewässerraumfestlegung bildet – als Fliessgewässer erfasste Gerinne tatsächlich keine Gewässer darstellen. Dies deshalb, weil sie nicht immer Wasser führen würden. Weiter ist geltend gemacht worden, dass einzelne Abschnitte anders verlaufen und falsch in der Karte eingetragen seien. Alle diese Hinweise sind in einer Liste zusammengetragen worden und werden durch die Gemeinde den kantonal zuständigen Abteilungen (Amt für Umweltschutz und Tiefbauamt) zur Abklärung zugestellt. Falls Korrekturen am Gewässernetz erfolgen, werden die Gewässerräume dannzumal in Form einer erneuten Teilzonenplanänderung, gestützt auf das sodann aktualisierte Gewässernetz, angepasst.

# 8 Rechtliche Hinweise

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung im Stimmregister von Oberägeri eingetragen worden sind.

### Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17$^{bis}$ des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

### Beschwerde gegen die Vorlage der Teilzonenplanrevision Gewässerraum

Der Beschluss zur Teilzonenplanrevision Gewässerraum muss laut § 41 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) nach erfolgter Annahme durch das Stimmvolk im Amtsblatt publiziert und während 30 Tagen (§ 47 Abs. 1 Bst. b) PBG) öffentlich aufgelegt werden. Während der Auflage kann gemäss § 41 Abs. 3 PBG beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat.

**Impressum**
Herausgeber: Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
Bilder: Archiv der Einwohnergemeinde Oberägeri, Fotograf: Andreas Busslinger
Layout und Druck: Frühform AG, Unterägeri
Auflage: 3'900 Exemplare